

Reglement

der

Stiftung für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 der Urkunde der Stiftung für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Zweck, Name und Gründung

1. Dieses Reglement regelt den freiwilligen vorzeitigen Altersrücktritt und sieht eine finanzielle Abfederung der Übergangsjahre vor bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.
2. Das Reglement umschreibt zu diesem Zweck die Finanzierung, die Leistungen, die Voraussetzungen und die Durchführung der vorzeitigen Pensionierung.

Art. 2 - Grundsätze

1. Die vorzeitige Pensionierung im Marmor- und Granitgewerbe ist eine von den staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen getrennte Institution. Sie wird unabhängig von und ergänzend zu anderen Sozialinstitutionen und Alterslösungen gegründet und geführt.
2. Die Institution ist ein sozialpartnerschaftliches Werk der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Marmor- und Granitgewerbe, vertreten durch ihre Verbände (Naturstein Verband Schweiz einerseits und UNIA die Gewerkschaft sowie Syna die Gewerkschaft andererseits).
3. Die vorzeitige Pensionierung richtet sich nach den vorhandenen Mitteln. Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung wird ein Controlling geführt.

II. GELTUNGSBEREICH

Art. 3 – Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmende

1. Dieses Reglement gilt für diejenigen Betriebe und Arbeitnehmendenkategorien, die dem GAV des Marmor- und Granitgewerbes Kraft Mitgliedschaft oder Kraft AVE unterstehen.
2. Weitere Betriebe und Arbeitnehmendenkategorien können dem Reglement mittels eines anderen GAV sowie durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung desselben angeschlossen werden, sofern die Zustimmung der Vertragsparteien des GAV des Marmor- und Granitgewerbes und des Stiftungsrates vorliegt.
3. Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des GAV des Marmor- und Granitgewerbes oder die schriftliche Anschlussklärung an denselben entfalten die Rechtswirkungen eines Anschlussvertrages mit der Stiftung für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe.

III. FINANZIERUNG

Art. 4 – Herkunft der Geldmittel

1. Die Mittel zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geüfnet.
2. Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen nebst angemessenen Reserven lediglich die in den entsprechenden Zeitperioden zugesprochenen Überbrückungsrenten und zu erwartenden Härtefall-Leistungen finanziert werden.
3. Die Stifterverbände bzw. die Vertragsparteien des GAV des Marmor- und Granitgewerbes prüfen auf Grund der Meldung der Stiftung regelmässig, ob Massnahmen zur Sicherstellung der Leistungen notwendig sind. Jede Partei und die Stiftung können verlangen, dass spätestens innert Monatsfrist nach ihrer schriftlichen Ankündigung Verhandlungen aufgenommen werden.

Art. 5 - Massgebender Lohn

1. Der massgebende Lohn dient als Grundlage zur Berechnung der Beiträge. Er entspricht dem AHV-Jahreslohn.
2. Die Arbeitgebenden haben der Stiftung jeweils bis spätestens am 31. Januar eine namentliche Lohnbescheinigung der dem GAV des Marmor- und Granitgewerbes unterstellten Personen für das vergangene Kalenderjahr abzuliefern.

Art. 6 – Beiträge der Arbeitnehmenden

1. Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes.
2. Die Arbeitgebenden haben die Beiträge bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.

Art. 7 – Beiträge der Arbeitgebenden

Der Beitrag der Arbeitgebenden beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes.

Art. 8 – Modalitäten und Erhebung

1. Die Arbeitgebenden schulden der Stiftung die gesamten Beiträge der Arbeitnehmenden wie der Arbeitgebenden.
2. Die Arbeitgebenden haben halbjährlich per Ende Juni respektive per Ende Dezember abzurechnen und die Zahlungen jeweils innert 30 Tagen zu leisten.
3. Der Verzugszins für fällige Beitragszahlungen beträgt mindestens 5 %. Der Stiftungsrat setzt die Höhe der Verzugszinsen einmal jährlich fest.
4. Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, abweichende Bezugsmodalitäten zu vereinbaren. Im Rahmen der Inkassotätigkeit ist er frei, allfällige Mahnungen mit einer Gebühr zu versehen. Die Gebühren verbleiben der Inkassostelle.

Art. 9 – Freiwillige Beiträge bei Arbeitslosigkeit

1. Innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn des Anspruchs auf vorzeitige Pensionierung kann eine dem Geltungsbereich des KVP unterstellte versicherte Person zum Erhalt seines Leistungsanspruchs bei Arbeitslosigkeit während höchstens 24 Monate freiwillige Beiträge leisten.
2. Die versicherte Person hat ihr Gesuch innert 90 Tage nach Ausscheiden aus der Stiftung als obligatorisch Versicherter einzureichen.
3. Sobald die versicherte Person eine selbständige Tätigkeit aufnimmt oder eine Dauerstelle findet, entfällt die Möglichkeit zur Errichtung freiwilliger Beiträge.
4. Die freiwilligen Beiträge beinhalten sowohl den auf den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer fallenden Anteil der Beiträge gemäss letztem, obligatorisch versichertem Lohn.
5. Im Falle der Nichtbezahlung des Beitrages geht die Eigenschaft als Versicherter automatisch verloren.

Art. 10 – Versicherungstechnische Überprüfung / Controlling

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln des Controllings:

- Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Gründerverbänden bzw. den Parteien des KVP zu beantragen.
- Das Controlling, unterstützt und begleitet durch den vom Stiftungsrat eingesetzten externen Experten, hat spätestens Ende Juni auf der Basis des Vorjahres Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung Beschlüsse zum Leistungsplan fällen kann.

IV. LEISTUNGEN

Art. 11 - Grundsatz

1. Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
2. Es werden Leistungen erbracht, welche drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter die Pensionierung ermöglichen und deren Konsequenzen finanziell abfedern.
3. Die gesamte Höhe der angemeldeten Leistungen wird per Leistungsbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und ausgeschrieben.

Art. 12 – Art der Leistungen

Die Stiftung erbringt ausschliesslich die folgenden Leistungen

- Überbrückungsrenten;
- Ersatz von Altersgutschriften BVG;
- Ersatzleistungen im Härtefall.

Art. 13 –Überbrückungsrente

1. Der Arbeitnehmende kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ
 - a) Nicht mehr als 3 Jahre vom ordentlichen Rücktrittsalter der AHV entfernt ist;
 - b) Während mindestens 20 Jahren in einem Betrieb gemäss dem Geltungsbereich des KVP gearbeitet hat, wobei davon vor Leistungsbezug mindestens während 10 Jahren ohne Unterbruch;
 - c) Die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt des nachfolgenden Artikels definitiv aufgibt.
2. Erfüllt der Arbeitnehmende die Anstellungsvoraussetzungen nach Art. 13/1 lit. b nicht ganz, kann er seinen Anspruch auf eine anteilmässig reduzierte Überbrückungsrente geltend machen, wenn er während mindestens 10 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahren in einem dem KVP unterstellten Betrieb gearbeitet hat, wobei er vor dem Leistungsbezug ununterbrochen während 10 Jahre gearbeitet haben muss.

Art. 14 – Erlaubte Tätigkeiten

1. Dem Leistungsempfänger im Sinne dieses KVP sind jegliche Tätigkeiten für Dritte untersagt, welche unter den Anwendungsbereich des KVP fallen. Er kann aber bei einer der Branche unterstellten Firma bis zum Maximum gemäss Art. 14 Abs. 2 arbeiten.
2. Ohne Kürzung der Überbrückungsrente kann er eine Erwerbstätigkeit mit einem maximalen Jahreseinkommen von CHF 7'200 ausüben.
3. Der Versicherte, welcher eine reduzierte Rente oder eine Teilrente bezieht, kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Gesamtheit seines Einkommens den Betrag der maximalen Überbrückungsrente mit Zuschlag des in Abs. 2 genannten Betrages nicht übersteigt.

Art. 15 – Ordentliche Überbrückungsrente

1. Die ordentliche Überbrückungsrente besteht aus 75 % des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen AHV-Jahreslohnes der letzten drei Jahre der Erwerbstätigkeit ohne Zulagen, Überstundenentschädigung, etc.
2. Die Überbrückungsrente darf jedoch die folgenden Schwellen nicht unter- oder überschreiten:
 - a) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch mindestens Fr. 3'500.- pro Monat.
 - b) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch höchstens Fr. 4'500.- pro Monat.
3. Unterlag der AHV-Jahreslohn in den letzten drei Jahren erheblichen Schwankungen, legt der Stiftungsrat die Basis der Rentenberechnung unter Berücksichtigung weiterer Jahre nach Ermessen fest.

Art. 16 – Gekürzte Überbrückungsrente

1. Wer die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 erfüllt, erhält eine um 1/20 pro fehlendem Jahr gekürzte Überbrückungsrente.
2. Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich KVP pro Kalenderjahr eine dem KVP unterstellte Tätigkeit von weniger als 100 % leisten und bei teilzeitangestellten Personen werden die Leistungen gekürzt. Die Summe aller vorangehenden Leistungen, diejenigen der Kasse eingeschlossen, darf jedoch die Höchstreute, auf die der Arbeitnehmer bei einer 100 % - Anstellung einen Anspruch hätte, nicht übersteigen. Die Stiftung ist befugt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.
3. Bezieht ein Versicherter Leistungen der Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung, hat er lediglich Anspruch auf eine gekürzte Überbrückungsrente nach Massgabe seiner verbleibenden Arbeitsfähigkeit.

Art. 17 – Ausgleich der BVG-Altersgutschriften

1. Die Stiftung übernimmt während der Zeitspanne der Rentenauszahlung die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung. Dieser Betrag darf 10 % des für die Bestimmung der Übergangsrente für die vorzeitige Pensionierung massgeblichen Rentenbasislohnes nicht überschreiten und ebenfalls nicht höher als 10 % des von der Vorsorgeeinrichtung versicherten Einkommens sein.
2. Allfällige weitergehende Beiträge an die berufliche Vorsorge hat der Rentenberechtigte selbst zu bezahlen.

Art. 18 – Beibehaltung des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung

Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann oder ob er sich bei der Auffangeinrichtung BVG oder einer anderen Freizügigkeitseinrichtung weiter versichert.

Art. 19 – Ersatzleistungen im Härtefall

1. Der Stiftungsrat kann den Arbeitnehmern im Härtefall Ersatzleistungen zu sprechen, welche unfreiwillig und auf endgültige Weise aus dem Marmor- und Granitgewerbe ausgeschieden sind.
2. Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung aus.

Art. 20 – Widerruf des Leistungsanspruchs

1. Leistet ein Arbeitnehmer Schwarzarbeit, über Art. 14 hinausgehende Beschäftigungen oder nicht gesetzeskonform deklarierte Arbeit, so entfällt jeglicher Anspruch auf eine Leistung für die gesamte Zeitspanne dieser Arbeit. Bereits ausbezahlte Leistungen für derartige Perioden sind zurückzuzahlen.
2. Im Wiederholungsfalle kann der Stiftungsrat die gesamten künftigen Leistungen streichen.

V. GESUCHSVERFAHREN UND KONTROLLE

Art. 21 – Gesuchseinreichung

1. Arbeitnehmende, welche Leistungen beanspruchen wollen, haben zusammen mit ihrem Arbeitgebenden bis spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Leistungsbeginn ein Gesuch einzureichen. In den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten des Reglements gilt eine verkürzt Anmeldefrist nach Stiftungsratsbeschluss.

2. Mit Einreichen des Gesuchs ist die Erklärung abzugeben, dass der Gesuchsteller die Erwerbstätigkeit definitiv aufgeben will und ihm bekannt ist, dass er bei Arbeit gemäss Art. 20 die Leistungen zurückzuerstatten hat.
3. Der Stiftungsrat kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

Art. 22 – Mitwirkungspflichten

1. Wer Leistungen beansprucht, hat das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.
2. Die Stiftung überprüft die vorgelegten Dokumente und kann die Einreichung weiterer Nachweise vom Leistungsberechtigten und von den beitragspflichtigen Arbeitgebenden verlangen.

Art. 23 – Feststellung der Berechtigung / Verfahren bei Differenzen

1. Nach Würdigung der Gesuchsunterlagen stellt die Stiftung die Berechtigung zum Bezug von Leistungen fest. Anerkennt sie einen Anspruch, setzt sie die Höhe der Leistungen fest.
2. Der Bescheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Der Gesuchsteller kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Stiftungsrat anfechten.
4. Der Stiftungsrat entscheidet in der Folge abschliessend.

VI. AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Art. 24 – Zahlungsempfänger

1. Die Renten werden monatlich dem Anspruchsberechtigten auf eine von ihm in der Schweiz bezeichneten Zahlstelle (Bank/Post) ausbezahlt.
2. Die Beiträge für Altersgutschriften BVG werden an die Vorsorgeeinrichtungen einbezahlt.

Art. 25 - Meldepflicht

1. Der Anspruchsberechtigte hat der Geschäftsstelle der Stiftung umgehend Meldung über alle Tatsachen zu erstatten, die einen Einfluss auf die Berechtigung an Leistungen haben können.

2. Der Anspruchsberechtigte hat auf Aufforderung der Stiftung in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu erbringen.

Art. 26 – Verrechnung

Leistungen, Leistungsrückerstattungen und Beitragsnachzahlungen des Anspruchsberechtigten können durch die Stiftung verrechnet werden.

Art. 27 – Unrechtmässige Auszahlungen

Wer zu Unrecht Leistungen erwirkt, hat diese samt einer Verzinsung von 5 % zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

VII. VOLLZUG

Art. 28 - Kontrollen

1. Die Stiftung ist berechtigt, bei den unterstellten Arbeitgebenden, bei deren Vorsorgeeinrichtungen und bei den Leistungsbezüglern alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.
2. Der Stiftungsrat kann Dritte, namentlich die Paritätische Berufskommission mit der Durchführung solcher Kontrollen beauftragen.

Art. 29 - Beitragskorrekturen

Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können durch den Arbeitgebenden längstens bis fünf Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 – Änderung dieses Reglements

Der Stiftungsrat entscheidet über Änderungen dieses Reglements.

Art. 31 – Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Für den Stiftungsrat der

Stiftung für die vorzeitige Pensionierung im
schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Bern, 29. September 2008/

Ergänzung vom 15. Dezember 2008